KAISERIN-THEOPHANU-SCHULE
Städtisches Gymnasium
Kantstraße 3
51103 KÖLN

KAISERIN THEOPHANU SCHULE
zusammen wachsen

Antrag auf Beurlaubung unmittelbar vor- oder nach den Schulferien.

Name des Schülers/der Schülerin	Klasse, Klassen-/Stufenleiter/in	Datum

Ort	Straße	Telefon

Ich beantrage eine Beurlaubung vom Unterricht in der Zeit vom _____ bis _____.

Folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung (ggf. Bescheinigungen beifügen):
Nachfolgende Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen:

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Die Hinweise auf der Rückseite des Antrages haben wir beachtet.

Unterschrift des Schülers/der Schülerin (bei Volljährigkeit)	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ **genehmigt.** ☐ **genehmigt mit Einschränkung von _____ bis _____**

☐ **abgelehnt.** Begründung: _____

Datum	Unterschrift Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach §43 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Über Beurlaubungen von Schülern entscheidet, bei der Dauer von einem Schultag, der nicht an die Ferien oder ein verlängertes Wochenende angrenzt, die Klassenleitung, in jedem anderen Fall die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.** Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind z.B.:

a) Persönliche Anlässe
(z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften, Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z.B.:
   - religiöse Veranstaltungen,
   - Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
   - politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
   - kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar),
   - Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
   - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
   - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.
   - Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B.: des Sportvereins, Veranstalters, Universität…) nachzuweisen.

Nach §41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach §126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Tel.: 0221 / 987 60 30 fax: 987 60 318 e-mail: info-kts@stadt-koeln.de internet: www.kts-koeln.de